



Tel.: 0 37 605 / 69 83 37

Fax: 0 37 605 / 69 83 39

www.nothnagel-wertstoffverarbeitung.de
info@nothnagel-wertstoffverarbeitung.de

Rohstoffrückgewinnung
Ersatzbrennstoffproduktion
Altmetallhandel

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abfallannahme, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Nothnagel Wertstoffverarbeitung GmbH

§ 1 Allgemeines

Lieferungen und sonstige Leistungen, insbesondere die Annahme von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge erfolgt durch die Nothnagel Wertstoffverarbeitung GmbH (nachfolgend „NOTHNAGEL GmbH“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Durch die Ausführung des Auftrages und die Annahme der von uns erbrachten Leistungen bestätigt der Auftraggeber sein Einverständnis mit den nachfolgenden Bedingungen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für den zukünftigen Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Auftraggeber. Aufträge durch den Auftraggeber gelten für diesen als unwiderruflich abgegeben und können sowohl schriftlich, mündlich als auch in sonstiger Weise (z. B. durch Befahren des Betriebsgeländes der NOTHNAGEL GmbH durch den Auftraggeber und Übergabe von Abfällen an die NOTHNAGEL GmbH) erfolgen. Der Lieferumfang wird erst durch unsere, der Textform des § 126 b BGB genügende Auftragsbestätigung bestimmt. Ein Vertrag kommt erst mit dem Zugang dieser beim Auftraggeber zustande. Rechtzeitig,

spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Auftraggeber Art, Menge und Beschaffenheit des zu übernehmenden Abfalls der NOTHNAGEL GMBH verbindlich mitzuteilen.

2. Von unseren Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen oder mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt oder in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt worden sind. Spätere Abweichungen oder Vereinbarungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn dies im Einzelnen erkennbar vereinbart wird. Für jedwede Bestätigung oder Vereinbarung ist die Textform gem. § 126 b BGB erforderlich. Abreden, die diesen Voraussetzungen nicht genügen, sind unwirksam.

§ 3 Leistungserbringung durch die NOTHNAGEL GMBH

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. In allen übrigen Fällen sind Lieferfristen, auch wenn sie von uns genannt sind, stets freibleibend und unverbindlich. In jedem Fall beginnt der Lauf der Lieferfrist erst mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Erfüllung bestehender Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen, Beistellung, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie vereinbarten Anzahlungen. Die vereinbarten Termine gelten auch mit Abmeldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig geliefert wird.
2. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen des Arbeitskampfes, auch insbesondere Streik und Aussperrung, und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Produktion von Ausschuss, erheblichen Personalausfall, gleichgültig, ob diese Hindernisse bei uns oder einem Zulieferanten eintreten, entsprechend der Dauer entsprechender Maßnahmen und Hindernisse. Das Gleiche gilt für Verzögerungen in der notwendigen Mitarbeit des Auftraggebers. Auch Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt und andere, von uns nicht zu Entwurf AGB Nothnagel vom 06.08.2013 D21/407 2 vertretende Störungen, wie etwa Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, terroristische Anschläge u. ä. verlängern die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Störung zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem wir uns in Verzug befinden. Wir werden dem Auftraggeber Beginn und Ende derartiger Ereignisse in wichtigen Fällen mitteilen.
3. Soweit wir schuldhaft eine verbindliche Lieferfrist aus anderen als den in Ziffer (2) genannten Gründen nicht eingehalten haben, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag über die verspätete Lieferung vom Vertrag zurücktreten.

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Auftraggeber nicht zumutbar.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er während eines Verzuges der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz nach Maßgabe der Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangt oder auf Lieferung besteht.
5. Weitergehende Rechte des Auftraggebers aus Verzug, insbesondere auf Schadensersatz, sind in dem in § 10 Abs. (5) bestimmten Umfang ausgeschlossen.
6. Die Leistungen der NOTHNAGEL GMBH umfassen die Beratung des Auftraggebers, die Sortierung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die damit notwendig verbundenen Nebenleistungen, soweit die vorstehenden Leistungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung des Abfalls notwendig sind und im Einzelfall nichts Abweichendes vertraglich vereinbart wurde.
7. Vom Auftraggeber angelieferte Abfälle gehen mit dem gestatteten Entladen an den Anlagen der NOTHNAGEL GMBH in deren Eigentum über.
8. Der Eigentumsübergang erfolgt nicht in den Fällen, in denen Abfälle angeliefert wurden, die nicht zugelassen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Tatbestand erst festgestellt wurde, wenn der Auftraggeber das Betriebsgelände der NOTHNAGEL GMBH bereits verlassen hat.

§ 4 Abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Abfall gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen zu deklarieren.
2. Es dürfen ausschließlich Abfälle vom Auftraggeber angeliefert werden, die in den Abfallannahmekatalogen der NOTHNAGEL GMBH aufgeführt sind.
3. Der NOTHNAGEL GMBH sind vom Auftraggeber unaufgefordert alle für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Informationen, insbesondere Zusammensetzung des Abfalls, Erzeuger des Abfalls, Herkunft des Abfalls und Transporteur rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber hat die NOTHNAGEL GMBH unaufgefordert über jede Veränderung der Zusammensetzung des Abfalls zu informieren. Bei vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als zugesichert. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe.
5. Die NOTHNAGEL GMBH ist berechtigt, sich von der Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers und der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Abfalls durch eine Analyse zu überzeugen.

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweils gültigen Annahmebedingungen sowie Nebenbestimmungen zu den einzelnen Betriebsstätten der NOTHNAGEL GMBH einzuhalten.

§ 5 Abfallrechtliche Begleitpapiere

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlich, untergesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Nachweisunterlagen, insbesondere den Entsorgungsnachweis und Begleitscheinsatz, für gefährliche Abfälle und die zur Registerführung notwendigen Unterlagen, insbesondere die Formblätter für die Annahmeerklärung (ehemals vereinfachten Nachweise), sowie Übernahmescheine/Lieferscheine/Wiegescheine für nichtgefährliche Abfälle, rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben der NOTHNAGEL GMBH vorzulegen.

§ 6 Zurückweisung von Abfällen

1. Die NOTHNAGEL GMBH kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn
 - 1.1. die Abfälle ganz oder teilweise gesetzlich, untergesetzlich, behördlich oder nach dem Annahmekatalog der Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen nicht zugelassen sind und / oder von der vertraglichen Vereinbarung und / oder den bei Vertragsabschluss vorgelegten Unterlagen abweichen;
 - 1.2. sonstige vertragliche oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Personen nicht beachtet werden;
 - 1.3. im Einzelfall ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen für die Anlagen der NOTHNAGEL GMBH bei der Entsorgung bzw. Verwertung zu befürchten sind;
 - 1.4. die Verwertung oder Beseitigung nach Vertragsschluss, durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnlichem unzulässig oder für die NOTHNAGEL GMBH unzumutbar wird;
 - 1.5. der Auftraggeber mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers droht oder eingetreten ist oder Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt worden ist;
 - 1.6. eine Betriebsstörung der Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen der NOTHNAGEL GMBH durch höhere Gewalt (z. B. Unwetter, Streik) vorliegt; oder
 - 1.7. vor Anlieferung eine von der NOTHNAGEL GMBH verlangte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.

2. Soweit der Auftraggeber die Zurückweisung von Abfällen zu vertreten hat, hat er der NOTHNAGEL GMBH die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der NOTHNAGEL GMBH bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Entgelte zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und verstehen sich freibleibend ab unserem Werk.
2. Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, sind wir berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermitteln wir dem Auftraggeber ein neues Vertragsangebot, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung zu, gilt ab dem Zeitpunkt der Zustimmung die angepasste Preisvereinbarung. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung innerhalb von sieben Tagen ab Zugang nicht zu, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei weiteren Wochen zu kündigen. Die vorstehende Regelung greift nicht ein, wenn im Vertrag eine Preisgleitklausel enthalten ist und sich die Kalkulationsbestandteile ändern, auf die sich die Preisgleitklausel bezieht.
3. Die Berechnung der Vergütung der NOTHNAGEL GMBH erfolgt unter Zugrundelegung der vom Auftraggeber angelieferten Abfallmenge. Maßgebend ist die auf den amtlich geeichten Waagen der NOTHNAGEL GMBH ermittelte Gewichts Differenz aus der Erst- und Zweitverwiegung (Wiegeschein).
4. Die Zahlung der Vergütung hat ohne Abzug spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung der NOTHNAGEL GMBH bedarf. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn die Zahlung auf das Bankkonto der NOTHNAGEL GMBH gutgeschrieben wurde.
5. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen, einrede freien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung und Annahme von Schecks nicht ausgeschlossen. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Entwurf AGB Nothnagel vom 06.08.2013 D21/407 4 gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dies gilt auch, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gefahr einer mangelnden Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers herausstellt. Wir sind auch berechtigt, vom Vertrag fristlos und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz zurückzutreten, insbesondere, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Leistung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist.

§ 8 Gegenforderungen, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Zahlungsansprüche der NOTHNAGEL GMBH aufzurechnen, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NOTHNAGEL GMBH berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Von Seiten der NOTHNAGEL GMBH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösung von Schecks und Wechseln im Eigentum der NOTHNAGEL GMBH.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne, uns zustehende Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Bearbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Auftraggeber verwahrt die Ware in diesen Fällen kostenlos für uns.
4. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt:
 - 4.1. Die Befugnis des Auftraggebers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, endet mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung, mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
 - 4.2. Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Wurde diese Ware bearbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unseres Fakturawertes Miteigentum

erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unseres Rechts an der Ware zu. Der Auftraggeber tritt in dieser Höhe hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der neuen Sache an uns ab. Hat der Auftraggeber die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Auftraggeber tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

- 4.3. Der Auftraggeber ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Auftraggebers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und nach ausdrücklicher Mahnung Entwurf AGB Nothnagel vom 06.08.2013 D21/407 5 unsererseits. In diesem Falle sind wir vom Auftraggeber bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet,
- 4.4. uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Name und Anschrift der Abnehmerhöhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen, uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Überprüfung der Auskünfte zu gestatten sowie auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen.
- 4.5. Zu anderen Verfügungen über den Vorbehaltseigentum oder in unserem Miteigentum stehende Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Über Pfändungen hat uns der Auftraggeber unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.
5. Übersteigt der Faktuurenwert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen einschließlich Nebenforderung (z. B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Versicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
6. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts die gelieferte Ware zurück, so liegt – unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen – nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.

7. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Auftraggebers eingegangen sind, bestehen.

§ 10 Gewährleistung, Haftung der NOTHNAGEL GMBH

1. Der Auftraggeber hat die empfangene Ware auch unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und die vereinbarte Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware auch abzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen sollte.
3. Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Waren und ihre Verpackung zur Inspektion uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
4. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
 - 5.1. wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben;
 - 5.2. der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder eine fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Person beruht;
 - 5.3. eine schuldhafte Pflichtverletzung durch uns oder unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat. Resultiert der Schaden in den vorgenannten Fällen jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), insbesondere solcher Pflichten, bei deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, ist die Haftung der NOTHNAGEL GMBH abweichend von den vorstehenden Regelungen nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt.

6. Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit der einfachen Erfüllungsgehilfen der NOTHNAGEL GMBH (z. B. sonstige, nicht leitende Mitarbeiter) verursacht wurde, ist die Haftung der NOTHNAGEL GMBH auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gem. vorstehenden Regelungen gilt dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten ist und / oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

§ 11 Haftung des Auftraggebers, Haftungsfreistellung

1. Der Auftraggeber haftet der NOTHNAGEL GMBH für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies umfasst insbesondere die Haftung für die vertraglichen Vergütungsansprüche der NOTHNAGEL GMBH sowie die Haftung für Schäden, die durch Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, durch Nichtbeachtung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung bzw. durch Nichtbeachtung der Weisung des Personals der NOTHNAGEL GMBH verursacht wurde.
2. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht vollständige Unterrichtung der NOTHNAGEL GMBH über die zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Abfälle zurückzuführen sind. Im Schadensfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis der zutreffenden vollständigen Unterrichtung der NOTHNAGEL GMBH.
3. Der Auftraggeber stellt die NOTHNAGEL GMBH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftraggebers entstehen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten der Rechtsverteidigung.
4. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden und Mehrkosten, die der NOTHNAGEL GMBH dadurch entstehen, dass die angedienten Transportgüter nicht dem Auftrag entsprechen oder nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder an Anlagen der NOTHNAGEL GMBH angeliefert wurden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die der NOTHNAGEL GMBH oder Dritten dadurch entstehen, dass nicht im Auftrag genannte Störstoffe / Fremdkörper in den Transportgütern enthalten sind. Die NOTHNAGEL

GMBH ist berechtigt, im Falle einer Beladung mit anderem als mit dem vertraglich vereinbarten Material Mehrpreise entsprechend der bei ihr gültigen Preisliste zu berechnen. Gleiches gilt für unsachgemäße Beladung. Die gesetzlich zulässigen Beladungsgrenzen sind durch den Auftraggeber zu beachten und die Beladung so vorzunehmen, dass die Transportmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

§12 Haftung bei Verstößen gegen die Betriebsanweisung

Der Auftraggeber bzw. dessen beauftragter Spediteur haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch Missachtung der Betriebsanweisung für die Aufbereitungsanlage Aue/Alberoda entstehen.

Die mehrsprachige Betriebsanweisung des Betriebsteils Alberoda ist Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 13 Datenspeicherung / -schutz (Benachrichtigung gem. § 33 Absatz 1 BDSG)

Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der NOTHNAGEL GMBH gespeichert. Die beim Entsorgungs- / Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs- / Verwertungsvorgang von uns mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für den Gegenstand des Vertrages ist der Sitz unserer Firma. Erfüllungsort für die Leistung des Auftraggebers ist dementsprechend ebenfalls der Sitz unserer Firma. AGB Nothnagel vom 06.08.2013 D21/407 7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zwickau. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.